Bezirksregierung
Düsseldorf

Anlage 5 – Öffentlichkeitsbeteiligung

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

(Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Mai 2024

Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers, Birgit Zechel
(Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.01.2024 bis 26.02.2024

Inhalt

Ö-2023-08-08-A Straelen 2
Ö-2024-02-20-A Straelen 6
Ö-2024-02-26-A Leverkusen 7

	Ö-2023-08-08-A Straelen Dokument 822538/2023	**Hinweise:** ➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
01	**Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der GasLINE GmbH** hier: Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Die Trassenführung der KSR-Anlagen ist aus den Übersichtsplänen zu entnehmen. Anlass für die Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Solarenergieanlagen. Diese können Einfluss auf bestehende KSR-Anlagen der GasLINE GmbH haben. In diesem Zusammenhang machen wir jetzt schon auf folgendes aufmerksam: Die Module der Solarenergieanlagen bzw. deren Traggerüste sowie zugehörige Bauwerke (z. B. Trafostation) sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches der KSR-Anlagen vorzusehen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die Regionalplanänderung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.		**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise** bezüglich einer weiteren Beteiligung zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.

	Ö-2023-08-08-A Straelen Dokument 822538/2023	**Hinweise:** ➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
	Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den KSR-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht. Mit freundlichen Grüßen **Anlagen** Übersichtspläne		
02	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
03	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**

	Ö-2023-08-08-A Straelen Dokument 822538/2023	**Hinweise:** ➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
04	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
05	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
06	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**

	Ö-2023-08-08-A Straelen Dokument 822538/2023	**Hinweise:** ➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
07	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
08	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
09	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. [redacted]		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**

	Ö-2023-08-08-A Straelen Dokument 822538/2023	**Hinweise:** ➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
10	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**
11	Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		**Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**

	Ö-2024-02-20-A Straelen Dokument 239960/2024	**Hinweise:** ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
01	**hier: Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln** **Bezug: unser Schreiben 20230703102 an Sie vom 08.08.2023**		**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise** bezüglich einer weiteren Beteiligung zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil

	Ö-2024-02-20-A Straelen Dokument 239960/2024	**Hinweise:** ➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH	**Regionalplanerische Bewertung**
	Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Auflagen /Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten. Mit freundlichen Grüßen		möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.

	Ö-2024-02-26-A Leverkusen Dokument 255919/2024	**Hinweise:** ➔	**Regionalplanerische Bewertung**
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nimmt die Currenta GmbH & Co. OHG im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplan Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen), fristgerecht Stellung (siehe Anhang). Stellungnahmen Dritter im CHEMPARK ansässiger Unternehmen bleiben hiervon unberührt. Bei Rückfragen stehen [redacted] und ich gerne zur Verfügung. Viele Grüße		**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**
02	Sehr geehrte Damen und Herren,		**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

	Ö-2024-02-26-A Leverkusen Dokument 255919/2024	**Hinweise:** ➔	**Regionalplanerische Bewertung**
	hiermit nimmt die Currenta GmbH & Co. OHG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Verfahren fristgerecht Stellung. Currenta ist Managerin und Betreiberin der drei CHEMPARK-Standorte Dormagen, Krefeld-Uerdingen und Leverkusen sowie mehrerer Deponien. Die Anpassung des Regionalplan Düsseldorf (RPD) zum Thema Erneuerbare Energien sehen wir als wichtigen Baustein zur Unterstützung der Transformation der Energieerzeugung durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen, in diesem Falle der Energieerzeugung mittels Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA), an. In diesem Zusammenhang ist es notwendig den prüfbaren Optionenraum für Standorte von FF-SA weitestgehend zu öffnen und einfache Regelungen zur Zulassung solcher Anlagen zu schaffen. In der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf existiert, wie im offengelegten Entwurf auch beschrieben ist, ein hoher Nutzungsdruck. Deponien stellen oft geeignete Standorte für Solaranlagen dar, da sie nach Erfüllung ihrer eigentlichen Funktion nur wenige Nutzungsmöglichkeiten eröffnen und aufgrund ihrer exponierten Lage in der Regel für Solaranlagen geeignet sind. Daher ist es unseres Erachtens sinnvoll und zielführend im Regionalplan Regelungen zu treffen, die eine einfache und schnelle Umsetzung von FF-SA an Deponiestandorten ermöglichen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Deponien erst in Teilen oder bereits komplett stillgelegt sind. Für beide Fälle sollte die Option der Aufstellung von Solaranlagen bestehen. Auch Festlegungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Größe sind an dieser Stelle nur hinderlich. Die Möglichkeit der Nutzung von Deponiestandorten kann andere Bereiche des Frei- oder Siedlungsraums von dem Druck dort Solaranlagen unterbringen zu müssen etwas entlasten. Im Entwurf der 17.Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden „Deponien“ im Gegensatz zum Landesentwicklungsplan (LEP) bisher nicht explizit erwähnt (siehe Erläuterung zu 10.2-5 LEP). Um Durchgängigkeit zu gewährleistet müssten Deponien auch im Regionalplan explizit benannt werden. Dazu		**Der Anregung** im Regionalplan Regelungen zu treffen, die eine einfache und schnelle Umsetzung von FF-SA an Deponiestandorten ermöglichen, **wird nicht gefolgt.** Eine mögliche Beschleunigung im Rahmen eines Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens betrifft nicht die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde, sondern unterliegt dem jeweiligen nachfolgenden Fach- bzw. Bauleitplanverfahren und kann hier daher nur **zur Kenntnis genommen werden**. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 an die kommunale Bauleitplanung und nicht die Genehmigungsbehörden adressiert sind. Darüber hinaus beziehen sich die Festlegungen bzw. formulierten Grundsätze ausschließlich auf nicht privilegierte und raumbedeutsame FF-SA. Bezüglich hinderlicher Einschränkungen hinsichtlich Anlagengrößen wird auf die Ausführungen zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von FF-SA und die entsprechenden Festlegungen im LEP NRW in Ziel 10.2.14 sowie der zugehörigen Erläuterung verwiesen. **Der Anregung** die Erläuterung 2 um den Begriff der Deponie konkret zu ergänzen, **wird nicht gefolgt.** Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begriffe Aufschüttungen sowie Verfüllungen um den Begriff der „Ablagerungen“. Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-17 wurden im Rahmen der zweiten Änderung des LEP NRW nach Auswertung der Beteiligung zu diesem Aspekt bereits ergänzt. Bei dem Begriff der Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich unter anderem auch um_Abfalldeponien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen und Halden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine klarstellende Ergänzung in der Erläuterung 2 mit Verweis auf die ergänzte Erläuterung zu Ziel 10.2-17 nicht erforderlich.

	Ö-2024-02-26-A Leverkusen Dokument 255919/2024	**Hinweise:** ➔	**Regionalplanerische Bewertung**
	könnte bspw. die Aufzählung in der Erläuterung 2 „…wie Brachflächen, Randbereiche von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Verfüllungen, …“ zur Klarstellung um den Begriff „Deponie“ ergänzt werden. Deponien sind im RPD in der graphischen Ausprägung häufig zusätzlich als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ (RG) gekennzeichnet. Dies zielt auf die Nachfolgenutzung nach Stilllegung der Deponie ab. Hier muss klargestellt werden (graphisch und/ oder textlich), dass die BSLE und RG einer Nutzung der Deponie für Solaranlagen nicht entgegenstehen würden bzw. keinen Vorrang hätten. Als Leitungsbetreiber und im Interesse der im CP ansässigen Leitungsbetreiber begrüßen wir die Berücksichtigung und Freihaltung von Trassenbereichen für Fernleitungen und erforderliche Erweiterungen unter G4 Nr. 2. - vor allem im Kontext der überregionalen Verbindungen zwischen den einzelnen CP-Standorten. Für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (siehe bspw. unter Erläuterung zu G1 Seite 13) sowohl in ASB als auch in GIB Bereichen, empfehlen wir für Freiflächen eine Öffnung der Regelungen zur Nutzung des Siedlungsraums für die temporäre Aufstellung von FF-SA. Hierbei ist uns wichtig, dass die Nutzungsart der Freiflächen nicht umgewidmet wird, sondern FF-SA als temporäre und wertsteigernde Zwischennutzung fungieren. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben im weiteren Verfahren und direkte Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		**Der Forderung nach einer graphischen und/oder textlichen Klarstellung**, dass BSLE (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) und RGZ (Regionale Grünzüge) als festgelegte Nachfolgenutzung einer Aufschüttung einer Nutzung für Solarenergie pauschal nicht entgegenstehen, **wird nicht gefolgt**. BSLE sind Vorbehaltsgebiete, RGZ hingegen Vorranggebiete. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und grundsätzlich der Abwägung zugänglich. Es obliegt dabei der kommunalen Planungshoheit, wie die Belange gewichtet werden. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung jedoch bindend und zu beachten (siehe dazu Kap. 6 des RPD). Diesbezüglich wird auch auf die Formulierung in Ziel 10.2-14 des LEP NRW verwiesen: „*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen ist im Freiraum (…) möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist*“ (Hervorhebung durch die Regionalplanungsbehörde). Ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für Standorte im BSLE und RGZ im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln. Generell sind raumbedeutsame Solarenergieanlagen gemäß Ziel 10.2-14 mit den Schutz- und Nutzfunktionen des BSLE bzw. des RGZ unter bestimmten Voraussetzungen zwar vereinbar, jedoch nicht pauschal vorrangig. Auf die entsprechenden Regelungen und Erläuterungen in Ziel 10.2-14 des LEP NRW wird verwiesen. **Die Anregung** eine Öffnung der Regelungen zur Nutzung des Siedlungsraums bzgl. einer temporären Nutzung für FF-

	Ö-2024-02-26-A Leverkusen Dokument 255919/2024	**Hinweise:** ➔	**Regionalplanerische Bewertung**
			SA zu ermöglichen, **wird zur Kenntnis genommen.** Da Solarenergieanlagen innerhalb des Siedlungsraumes gemäß Ziel 10.2-18 als arrondierende, untergeordnete Nutzung möglich sind und grundsätzlich auch als temporäre Anlagen geplant und genehmigt werden können, obliegt eine mögliche Regelung zur Zwischennutzung von Siedlungsraum der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.